

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/2/27 2006/01/0841

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.2007

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 Z1;

VwGG §46 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2006/01/0842

Rechtssatz

Von einer für den Beschwerdeführer unvorhergesehenen Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe kann im gegenständlichen Verfahren schon angesichts seines Vorlebens und der von ihm begangenen - im gegenständlichen Verfahren gar nicht bestrittenen -

Straftaten nicht ausgegangen werden. Aufgrund dessen war vom Beschwerdeführer auch zu erwarten, dass er nach Erhalt des angefochtenen Bescheides und in Kenntnis der damit in Gang gesetzten Beschwerdefrist entsprechende Vorkehrungen trifft, um eine rechtzeitige Erhebung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, zumindest aber die fristgerechte Einbringung eines Verfahrenshilfeantrages auch für den Fall einer Verurteilung und der damit zusammenhängenden Überstellung in eine andere Justizanstalt sicherzustellen. Dass dem Beschwerdeführer dies bei Aufwendung der auch von einem rechtsunkundigen Asylwerber zu erwartenden Sorgfalt nicht möglich gewesen wäre, lässt sich seinem Vorbringen im Wiedereinsetzungsantrag nicht entnehmen. Der Beschwerdeführer hat sich vielmehr so auffallend sorglos verhalten (Hinweis zum diesbezüglichen Verschuldensmaßstab etwa die hg. E vom 21. April 2005, Zl. 2005/20/0080, und vom 24. Mai 2005, Zl.2004/01/0558), dass eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht in Betracht kommt. (Hier: Den in seiner Asylangelegenheit ergangenen angefochtenen Bescheid der belangten Behörde hatte der Beschwerdeführer am 10. August 2006 zugestellt erhalten, weshalb die sechswöchige Frist zur Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 26 Abs. 1 VwGG am 21. September 2006 zu Ende gegangen war. Dass der Beschwerdeführer innerhalb dieser Frist weder einen Antrag auf Verfahrenshilfe gestellt noch eine Beschwerde eingebracht hat, begründet er in seinem Wiedereinsetzungsantrag damit, von der Verurteilung zu einer unbedingten Haftstrafe und der damit verbundenen Überstellung in eine andere Justizanstalt überrascht worden zu sein bzw. dabei - nicht näher bezeichnete - Unterlagen zurückgelassen zu haben, die für eine Beschwerdeerhebung wichtig und erforderlich gewesen und ihm erst Ende September 2006 ausgehändigt worden seien. Die genannte strafgerichtliche Verurteilung erfolgte am 24. August 2006.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006010841.X01

Im RIS seit

11.06.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at